

Jugend-Check

Der Jugend-Check ist ein Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung. Mit ihm zeigt das Kompetenzzentrum Jugend-Check die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren auf.

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) Kabinettsbefassung: (24.07.2024)

Betroffene Gruppe junger Menschen

Betroffen sind junge Menschen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BKGG erfüllen und Kindergeld für sich selbst beziehen, wie auch junge Menschen für die das Kindergeld gezahlt wird. Betroffen sind auch junge Menschen, die die einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG oder ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XIV haben oder deren Eltern oder Erziehungsberechtigte den Kinderzuschlag erhalten. Zudem sind einkommenssteuerpflichtige Personen bis 27 Jahre betroffen, die von der Erhöhung des Grundfreibetrags profitieren.

Das KomJC hat folgende zentrale Auswirkungen identifiziert:

- Das Kindergeld soll zum 01.01.2025 auf 255 Euro pro Kind pro Monat erhöht werden (§ 66 Abs. 1 EStG, § 6 Abs. 1 BKGG). Der Kinderfreibetrag soll für die Jahre 2025 und 2026 angehoben werden (§ 32 Abs. 6 S. 1 EStG). Dies kann dazu beitragen, die inflationsbedingten Preissteigerungen teilweise aufzufangen. Insbesondere junge Menschen, die für sich selbst Kindergeld beziehen, können davon unmittelbar profitieren, da sie das Kindergeld gezielt für sich verwenden und nicht davon abhängig sind, dass ihre Eltern das bezogene Kindergeld tatsächlich für sie aufwenden.
- Es soll eine Erhöhung des Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV und AsylbLG sowie dem BKGG von 20 Euro auf 25 Euro vorgenommen werden (§ 6a Abs. 2 S. 2 BKGG, § 72 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 145 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 93 Abs. 1 S. 3 SGB XIV, § 16 S. 1 AsylbLG). Der Sofortzuschlag soll u.a. zur gesellschaftlichen Teilhabe beitragen. Die Erhöhung des Sofortzuschlags führt zwar zu einer Erhöhung des monatlich zur Verfügung stehenden Geldbetrags. Da junge Menschen im SGB II-Bezug jedoch häufig armutsbetroffen oder armutsgefährdet sind, kann sich ihre soziale Teilhabe durch die Erhöhung nur begrenzt verbessern.
- Der steuerfreie Grundfreibetrag für die Einkommenssteuerpflicht soll zum 01.01.2025 auf 12.084 Euro und ab dem 01.01.2026 auf 12.336 Euro pro Jahr angehoben werden (§ 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Dies kann Studierende oder Auszubildende mit Nebenjob finanziell entlasten, wenn ihr Einkommen knapp über dem Grundfreibetrag liegt. Sie könnten steuerfrei mehr verdienen, wodurch die Sicherung ihres Lebensunterhaltes für sie leichter zu bewerkstelligen sein könnte.

Den ausführlichen Jugend-Check können Sie hier einsehen:

<https://www.jugend-check.de/alle-jugend-checks/zweites-jahressteuergesetz-2024-aktualisiert/>

Bei Fragen zu diesem Jugend-Check wenden Sie sich gerne an info@jugend-check.de.